



Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.

Per Einschreiben mit Rückschein an
Landkreis Diepholz
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz

Datum 19.04.2018

Betr.: Widerspruch gegen Genehmigung Errichtung und Betrieb Hähnchenmaststall mit 39.900 Plätzen und Errichtung einer Abluftreinigungsanlage und zwei Futtermittelsilos und Dungplatte, Aufgabe der Schweinehaltung; Betrieb der Gesamtanlage mit 39.900 Hähnchenmast - Grundstück Asendorf, Hardenbostel 20 Gemarkung: Hohenmoor, Flur: 1, Flurstück: 30/1 – 63 DH 02208/2017/71 - 26.03.2018

Wir legen Widerspruch ein gegen die obige Genehmigung und begründen dies mit folgenden Argumenten und Hinweisen:

1. Den Anliegern, Betroffenen und auch den anerkannten Naturschutz- und Umwelt-Verbänden stehen nur völlig unzureichende Unterlagen zur Verfügung, die fehlenden sind bislang auch auf Aufforderung hin nicht zugestellt worden. Es handelt sich dabei u.a. um die für eine Genehmigung zentralen Aufstellungen, Annahmen und Futterflächen-Berechnungen zur Beurteilung der Frage gemäß § 201 BauGB, ob es sich hier um ein landwirtschaftlich privilegiertes Bauvorhaben nach § 35.1.1. BauGB handelt oder nicht. Die Prüfung und Beantwortung dieser Frage ist u.a. maßgebend dafür, ob die Genehmigung rechtmäßig ist oder nicht.

Insofern sind das bisherige Verfahren und sein Ergebnis mit einem ganz zentralen Mangel behaftet, nicht rechtmäßig und zu wiederholen, eine neu anberaumte bzw. verlängerte

Geschäftsstelle:
Goebenstr. 3a
30161 Hannover
Tel. 0511- 965 69 - 78
Fax 0511- 965 69 - 79
E-Mail:
info@lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit dem Bus, Linie 128 Haltestelle "Kriegerstrasse"

Geschäftskonto:
IBAN:
DE41250100300079670309
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig und gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt.

Spenden sind steuerlich absetzbar.
Spendenkonto:
IBAN:
DE22250100300587273300
BIC: PBNKDEFF

Widerspruchsfrist wäre auch nach Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Unterlagen vermutlich nicht ausreichend. Insofern kann es auch keinen Baubeginn geben.

2. Selbst bei Annahme der von A. Thamm angegebenen Schwermast- und Vorgriff-Daten ergibt sich bei einem durchschnittlichen Endgewicht der Masthühner von 2.8 kg folgender Flächenbedarf gemäß § 201 BauGB für eine landwirtschaftliche Privilegierung:

Gültig bleibt - auch nach Ersatz der konkreten durch die abstrakte Betrachtungsweise - die Anforderung der flächenbezogenen Tierhaltung und damit das flächenbezogene Kriterium, dass auf den Flächen des Betriebes tatsächlich Tierfutter erzeugt werden kann, das hinsichtlich seiner Eignung und seines Volumens ausreichend ist für den überwiegenden Teil des Futterbedarfs (siehe: Kommentar

Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger zu BauGB § 201 Rn. 17; Urteil OVG Münster vom 15.02.2013 – 10 A 1606/11; Urteil VG Neustadt vom 22.02.2016 – 3 K 325/15.NW).

Insofern ist die Futterfläche folgendermaßen zu ermitteln:

Es versteht sich von selbst, dass **Wald oder Stilllegungsflächen (und bei Schweinen und Geflügel auch Grünlandflächen)** ebenso wenig als Futtergrundlage zu betrachten sind wie der **Anbau von Kulturen, die bereits bestimmungsgemäß oder vertraglich zu anderer Nutzung** (Zuckerrüben, Biogasmais, Stärkekartoffeln etc.) vorgesehen sind. Dies ist konkret für den betreffenden Betrieb zu ermitteln und darzustellen.

Das in der Futterflächenberechnung angesetzte Futter muss für die beabsichtigte Art und Form der Tierhaltung geeignet sein: In der Geflügelmast z.B. sind von den Anbaufrüchten nur Futterweizen oder Körnermais oder ggf. feine Körnerleguminosen geeignet – nicht aber Backweizen, Gerste, Roggen, Hafer, Silomais, Kartoffeln, Rüben, Raps oder andere Feldfrüchte.

Quantitativ sind auf Grundlage langjähriger Durchschnittswerte (nicht Spitzenergebnisse) die **Hektar-Erträge** festzustellen. Die Landesämter für Statistik weisen in ihren jährlichen Statistischen Berichten die durchschnittlichen Erträge in den Landkreisen aus. Von den so ermittelten z.B. Futterweizen-Mengen des Betriebes sind noch Verluste und Schwund z.B. bei Lagerung abzuziehen. Zu berücksichtigen ist hierbei außerdem, dass Weizen nach landwirtschaftlicher guter fachlicher Praxis im Rahmen einer Fruchtfolgenur alle 3 Jahre (besser: alle 4 Jahre) auf einem Acker anzubauen ist. Der Bezug auf die – auf einer ganz anderen Zielsetzung beruhenden – subventionstechnischen Fruchtfolge-Vorgaben der Direktzahlungsverordnung (mit bis zu 75% Anteil einer Feldfrucht am Anbauverhältnis!) ist hier nicht sachbezogen und unzulässig.

Es ist daher wegen der gebotenen Eignung des Futters für die jeweilige Tierart absolut unzulässig und unsachgemäß, die Futterbereitstellung und auch den Futterbedarf pauschal und unkonkret in Form von Energiewerten wie MJ ME oder MJ NEL (Megajoule Metabolisierbare Energie / Verdauliche Energie) zu berechnen und dabei sogar – im Falle von Schweine- oder Geflügelanlagen – das Ausweichen auf energiereichere Mais-Fruchtfolgen zu ermöglichen.

Hinzu kommt noch die die Vorgabe, dass entsprechend dem Eiweißbedarf der Tiere eigentlich auch 51% der jeweils konkreten Eiweißfrüchte (also je nach Tierart Körnerleguminosen, andere Leguminosen oder Raps) auf den Flächen erzeugt werden können - was entsprechend bei den Flächenberechnungen anzusetzen wäre.

Eine reelle Futterflächenberechnung müsste beispielsweise folgendermaßen aussehen – am Beispiel der beantragten Hähnchenmastanlage:

Beantragte Tierplätze: 39.900
 abzüglich Tierverluste pro Durchgang (1/2 x 3%): 599
 = zu fütternde Tiere pro Durchgang: 39.301
 zu fütternde Tiere pro Jahr (bei 7,0 jährlichen Durchgängen x 39.301): 275.107

Tierzahl x Gewichtszuwachs der Tiere (2,80 kg) = 770.300 kg = 7.703 dt
 x Futterbedarf für 1 kg Gewichtszuwachs (Futterverwertung gemäß ZDG-Geflügeljahrbuch 2017 = 1,74)= 13.403 dt
 Futterbedarf

Durchschnittliches Ertragsniveau Winterweizen im Landkreis: 79 dt/ha
 abzüglich Lager-Verluste und Schwund (5% = 3 dt/ha)= 76 dt/ha

Benötigte Gesamtfutterfläche: 13.403 dt Futterbedarf geteilt durch 76 dt Hektarertrag
 = 176,4 ha (davon 51% „überwiegende Futterfläche“ laut BauGB = 89,9 5 ha)

wegen Einhaltung einer dreijährigen Fruchtfolge: 270 ha
 - **davon 51% lt § 201 BauGB: 138 Hektar**

Diese von § 201 BauGB geforderte Futterflächen kann die Antragstellerin mit Sicherheit nicht nachweisen, zumal die Silomais-Flächen abzuziehen sind und die Dauer der Pachtflächen-Pachrestlaufzeiten nicht die notwendige Dauerhaftigkeit von mindestens 18 Jahren erfüllen:
 Gemäß § 201 BauGB erfordert eine landwirtschaftliche Privilegierung einer Tierhaltungsanlage, **dass die überwiegende Futtergrundlage für die gesamte Dauer der**

Nutzung dieser Anlage gesichert zur Verfügung stehen muss. Dies ist im strengen Sinne nur bei **Eigentumsflächen** gegeben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.08.1979 (IV C 3.77)). Die Rechtsprechung macht bei **Pachtflächen** grundsätzliche Einschränkungen, vor allem bei einer weit überwiegend gepachteten Flächenausstattung. Siehe hierzu: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.11.1972 (IV C 9/70) und vom 03.02.1989 (4 B 14/89) sowie Urteil des VG München vom 05.05.1998 (1 K 5643/96).

Ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann eine landwirtschaftliche Privilegierung erfolgen, wenn die Pachtverträge langfristig in Form von hohen **Pacht-Restlaufzeiten** (ab Genehmigungsentscheid!) gesichert scheinen. Die herrschende Rechtsprechung sieht hierfür eine **Mindestlaufzeit von 18 Jahren** als erforderlich. Siehe hierzu: Urteil des OVG Lüneburg vom 30.08.1988 (1 A 164/86), Urteil des OVG Münster vom 19.06.1970 (X A 104/69), Urteil des OVG Bremen vom 14.01.1986 (1 BA 36/85), Urteil des VG Göttingen vom 28.06.2007 (2 A 161/06). Eine Minderheitsmeinung hält eine Mindestlaufzeit der Pachtverträge von nur 12 Jahren für ggf. im Einzelfall ausreichend: Urteil VG München vom 05.05.1998 (1 K 5643/96), Urteil des VG Minden vom 22.09.2010 (11 K 1160/09)

3. Da das Vorhaben also offensichtlich nicht landwirtschaftlich privilegiert sein kann, ist die entsprechende Genehmigung allein deshalb falsch, rechtswidrig und hinfällig.

4. Die für den Qualifizierten Flächennachweis (QFN) des Verbleibs der Exkrementen vorgelegten Daten sind so nicht zutreffend und gemäß KTBL-Daten neu zu berechnen. Die Abgabe der errechneten Überschüsse an den Maschinenring erfüllt nicht die Anforderungen an einen dauerhaft gesicherten und kontrollierbaren Verbleib.

5. Das von I. Thamm vorgelegte Gutachten zu Umfang, Auswirkungen und Bedeutsamkeit der entstehenden Emissionen (richtigerweise müsste es auch um die Immissionen gehen) ist fehlerhaft und kommt dadurch zu falschen Bewertungen (siehe auch Gutachten Haverkamp vom 14.11.2017, dessen Aussagen wir uns anschließen und uns diese zu eigen machen). Dies gilt auch für den zu gering gewählten Radius, die Daten der Nachbarbetriebe, den Abstand und die Auswirkungen auf den „Schlaaf“, die Folgen für die Artenvielfalt bei Flora und Fauna (Fledermäuse, Schleiereulen, Bussarde, Kamm-Molche sind sogar innerhalb des Radius heimisch)

6. Die in den Unterlagen genannte Abluftreinigungsanlage ist für wesentliche Emissions- und Immissionsarten überhaupt nicht zertifiziert! Außerdem ist zu bezweifeln und zu prüfen, ob die von der DLG mit der Prüfung der Abluftreiniger beauftragte LUFA Nordwest überhaupt ihrerseits eine Zertifizierung für alle Bereiche dieser Prüfarbeit besitzt. Nicht nur die angegebenen Werte der behaupteten Emissionsminderung sind - aufgrund von

diversen entsprechenden Praxis-Untersuchungen - in Gänze zu bezweifeln, sondern insbesondere die von Frau Thamm – ohne jegliche fachlich-sachliche Grundlage - angesetzten Geruchs- und Keim-Reduzierungswerte.

7. Das Brandschutzkonzept ist unzureichend, insbesondere auch hinsichtlich der rechtlich einzufordernden Rettungsmöglichkeiten von Menschen und Tieren (siehe Brandschutz-konzept der Region Hannover). Der Hinweis auf die nach außen zu öffnenden Türen genügt dieser Anforderung bei weitem nicht, zumal nicht einmal der einzufordernde Pferch für die Unterbringung geretteter Tiere vorgesehen ist. Gerade angesichts der vielen Stallbrände und der vielen zu Tode gekommenen Tiere ist das Brandschutzkonzept auf den neuesten Stand zu bringen. Solange ein wirklich wirksames Tierrettungs-Konzept fehlt, sind Einstreu und Tiere als Brandlast zu behandeln.

8. In den Gutachten-Unterlagen ist oftmals – anstelle von Hähnchen/Masthühnern – die Rede von „Rindergülle“, „Schweinegestallgeruch“ im Filter-Austrittsbereich. Dies lässt den Schluss zu, dass hier zumindest teilweise lediglich Standard-Text-Bausteine aneinandergesetzt wurden, was Aussagen des Gutachtens in Frage stellt.

9. Es fehlt ein Nachweis für die Berechtigung und Befähigung der Antragstellerin zum Umgang mit Schwefelsäure (Abluftwäscher).

10. Es fehlt – analog zu den Genehmigungs-Vorgaben des Landkreises Emsland – ein Keimverbreitungsgutachten.

11. Es fehlt die hier gebotene umfänglichere Umweltverträglichkeitsprüfung.

12. Sofern in diesem Text nicht direkt thematisiert, schließen wir uns den Punkten der Einwendungen Schlake, Wessel, Bredenkamp und Runge an.

13. Zu befürchten ist – auch aufgrund von Ergebnissen staatlicher Untersuchungen in den Niederlanden in 1 km Entfernung - die Zunahme von Atemwegserkrankungen und zunehmende Antibiotika-Resistenz. Die Gesundheit von Menschen wird in besonderer Weise gefährdet. Durch den Betrieb der o.g. Anlage gelangen permanent verschiedene Schadstoffe wie Staub, Feinstaub, Bioaerosole, Keime, Endotoxine, Ammoniak etc. in die Luft. Diese werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Risiko einer Atemwegserkrankung. Die Abluft der geplanten Anlage und die darin enthaltenen Partikel, Stäube, Keime, Pilze etc. besitzen erwiesenermaßen gesundheitsgefährdendes Potential für Menschen, Tiere und Umwelt mit zum Teil unbekanntem und nicht vorhersehbarem Folgen. Zu befürchten ist zudem eine zunehmende Antibiotika-Resistenz.

14. Das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) wird verletzt, da die Lebens- und Freizeitqualität durch erhöhte Geruchsbelästigung, Luftbelastung und Lärm sinken wird.

15. Die Tierhaltung in der geplanten Anlage ist nicht tierschutzrechtskonform. Insbesondere ist es den Tieren nicht möglich, ihre artspezifischen Verhaltensweisen auszuüben. Der Stallbau beinhaltet systemimmanent die Tatsache, dass die Tiere während der gesamten Mastzeit – ohne Nachstremöglichkeit – auf ihrem eigenen Kot stehen und dass regelhaft ein Großteil der Tiere an Fußballen-Dermatitis erkrankt. Dies ist mit dem Tierschutzgesetz und den daraus abgeleiteten Verordnungen und Bestimmungen nicht vereinbar, auch nicht mit den Vorgaben der EU und den Berichten der EFSA/AHAW.

16. Durch die geplante Mastanlage wird das Recht auf Wahrung von Eigentum und Besitz geschädigt, da für die Häuser und Grundstücke im Emissionsbereich der Anlage ein massiver Wertverlust in den nächsten Jahren zu befürchten ist.

17. Es fehlen Nachweise über eine ausreichende Erschließung der Anlage (Begegnungsverkehr auch im Brandfall) sowie die erforderlichen Bank-Bürgschaften für einen evt. Rückbau der Anlage sowie für Bau und Instandhaltung der Wege.

18. Durch den Bau der Hähnchenmastanlage wird das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) der BürgerInnen verletzt. Aktuelle Studien belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhaltungsanlage noch über weite Entfernungen ansteckend sein können. Die Angaben zu den Immissionen und deren Auswirkungen auf Umwelt und Anwohner scheinen zweifelhaft.

19. Es ist zu überprüfen, inwieweit gleichzeitige Hilfs-Aktivitäten der Familie Thamm bei Beschaffung bzw. Sicherung von betrieblichen Flächen für die Antragstellerin zulässig waren bzw. sind und was dies für die Bewertung der Gutachten bedeutet.

20. Die Seuchenschutz-Vorgaben und die entsprechenden Auswirkungen dieser geplanten Hähnchenmastanlage sind nicht untersucht.

21. Anstelle der Dungplatte wäre eine abluftgefilterte Halle erforderlich.

22. Wir schließen uns weiteren Widersprüchen in diesem Verfahren an und bitten um Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens.

gez.: Eckehard Niemann